

Eletherm AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle durch Eletherm AG (nachfolgend „Eletherm“) angebotenen Lieferungen und Leistungen Anwendung. Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Auftraggeber die nachfolgenden Bedingungen unverändert und vollumfänglich. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von Eletherm schriftlich bestätigt oder vereinbart werden.

Der Auftraggeber hat Eletherm auf gesetzliche und andere Vorschriften bzw. Richtlinien, Normen u.ä. aufmerksam zu machen, die für die Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

2. Auftragsbestätigung, Bestellsänderung, Annullierung, Eigentumsvorbehalt

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von Eletherm massgebend. Sofern innerhalb von 8 Tagen kein schriftlicher Einwand erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Materialien oder ev. zusätzliche Dienstleistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat schriftlich vereinbart. Bestellsänderungen oder Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis von Eletherm voraus. Kosten, die daraus entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

Eletherm behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Eletherm ist berechtigt, jederzeit den Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Eletherm erforderlich sind, mitzuwirken. Bei mit Eletherm abgeklärten Warenrücknahmen infolge Nichtgebrauchs wird der Rückerstattungspreis erst nach Sichtung der Ware durch Eletherm mit dem Auftraggeber vereinbart.

3. Preise

Es gelten die Bedingungen der Auftragsbestätigung von Eletherm oder beidseitig unterschriebene Unterlagen. Die von Eletherm offerierten oder bestätigten Preise haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten. Sie beziehen sich nur auf Lieferungen und Arbeiten, die ausdrücklich aufgeführt sind. Alle angegebenen Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und verstehen sich netto ab Auslieferungslager, ohne Porto, Verpackung und Versicherung, exkl. MWST. Die in den Unterlagen von (Dritt-)Lieferanten angeführten Preise jedoch sind freibleibend und können ohne Voranzeige geändert werden. Im Falle eines Preisaufschlages bleiben für fest erteilte und spezifizierte Aufträge die bestätigten Preise maximal 3 Monate über das Datum des Aufschlages hinaus gültig.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Aufträge bis CHF 15'000.00: Der gesamte Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Lieferung oder Mitteilung der Versandbereitschaft zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt netto, ohne Skonto oder sonstige Abzüge.

Aufträge über CHF 15'000.00: 30 % der Auftragssumme sind 30 Tage nach Auftragserteilung fällig. 70 % der Auftragssumme sind 30 Tage nach Lieferung bzw. nach Mitteilung der Versandbereitschaft fällig. Sämtliche Zahlungen erfolgen netto, ohne Skonto und sonstige Abzüge. Nach Ablauf dieser Frist fällt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Erfolgt nach einer ersten Mahnung/Kontoauszug eine zweite Mahnung, so schuldet der Auftraggeber eine Mahngebühr von CHF 50.00 pro Mahnung. Bei nicht fristgerechter Zahlung nach der zweiten Mahnung wird die Betreibung eingeleitet. Des Weiteren gilt ein Verzugszins von 10% ab Fälligkeit. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. In besonderen Fällen liefert Eletherm nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme. Die Nachnahme beläuft sich auf zusätzlich CHF 20.00. Eletherm ist berechtigt, jederzeit Akonto-Rechnungen zu stellen. Die bestätigten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von Eletherm nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, oder wenn an der Lieferung Nach- oder Gewährleistungsarbeiten notwendig sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen.

5. Abbildungen, Masse, Gewichte und Ausführungen

Abbildungen, Gewichte und Masse sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen explizit zu verlangen. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum von Eletherm, welche sich die Urheberrechte vorbehält. Der Auftraggeber hat Eletherm über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern sie von den allgemeinen Eletherm-Empfehlungen abweichen.

6. Lieferfristen

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht angegeben und eingehalten. Lieferverzögerungen, hervorgerufen durch höhere Gewalt,

Streiks und Lieferverzögerungen beim Unterlieferanten, können Eletherm nicht angelastet werden. Der zugesagte Liefertermin setzt die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Entschädigungsansprüche oder Auftragsannullierungen wegen verspäteter Lieferung werden abgelehnt. Als Liefertag gilt der Verladetag. Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Termin nicht angenommen, so ist Eletherm berechtigt, diese zu verrechnen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Bei Bestellungen ohne festen Liefertermin behält sich Eletherm vor, die bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

7. Versand

Der Versand erfolgt EXW ab Felsberg. Eletherm ist in der Wahl der Versandart frei. Die Transportkosten und das Transportrisiko trägt der Auftraggeber, gleichgültig, ob die Lieferung mit oder ohne Montage erfolgt. Das Abladen ist Sache des Auftraggebers und erfolgt auf eigene Gefahr. Beanstandungen wegen Transportschäden sind vom Auftraggeber dem entsprechenden Frachtführer sofort zu melden. Für die Verpackung können dem Auftraggeber die Selbstkosten verrechnet werden. Für Kleinlieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen unter CHF 100.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 15.00 erhoben.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Rügefrist

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware nach Empfang sofort zu prüfen. Reklamationen über mangelhafte oder unvollständige Lieferungen haben sofort, jedoch spätestens innert 8 Tagen nach Erhalt zu erfolgen. Spätere Beanstandungen werden nicht mehr anerkannt. Nicht ohne weiteres feststellbare resp. verdeckte Mängel hat der Auftraggeber zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, also sofort, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Beanstandungen hebendie Zahlungsfrist nicht auf. Wünscht der Auftraggeber Abnahmeprüfungen, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die Eletherm nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

9. Gewährleistung

Gewährleistung wird nur gewährt bei erfolgter Inbetriebnahme durch Eletherm. Die Inbetriebnahme muss bis max. 3 Monate nach Einbau der Anlage aberufen werden. Erfolgt keine Inbetriebnahme durch Eletherm, kann Gewährleistung ausgeschlossen werden. Ohne besondere Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsdauer 24 Monate ab Inbetriebnahme, maximal 27 Monate ab Lieferung. Sie erstreckt sich auf die mangelfreie Beschaffenheit der gelieferten Produkte. Die zu gewährleistenden technischen Daten sind vom Auftraggeber speziell anzugeben. Alle anderen Daten sind lediglich Richtwerte. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgebenden Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von ungeeigneten Wärmeträgern), ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien Eletherms über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung, sowie unsachgemässe Arbeit von Dritten. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen (Dichtungen, Chemikalien, elektrische Teile, Kältemittel, usw.). Ebenfalls ausgeschlossen sind Korrosionsschäden (insbesondere, wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind), ferner Schäden an Wassererwärmern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse usw. verursacht wurden.

Die gesetzliche Gewährleistung wird ausgeschlossen. Eletherm hat in erster Linie ein Nachbesserungsrecht. Sie erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtungen, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Eine Wandelung ist ausgeschlossen. Zusätzlich werden von Eletherm keine weiteren Leistungen übernommen, insbesondere nicht für Transporte, Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadensursachen, Expertisen und Folgeschäden, Betriebsunterbrechung, Wasser- u. Umweltschäden usw. Dies betrifft auch alle Eletherm entstehenden Reise- und Nebenkosten, wenn auf Verlangen des Auftraggebers die Auswechslung oder Reparatur durch Eletherm-Personal am Montageort erfolgen soll. Im Übrigen gelten die Regelungen des Obligationenrechtes zum Werkvertrag.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Eletherm Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche beider Parteien ist Chur.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis der Parteien erwachsenden Streitigkeiten ist **Chur**. Es ist **Schweizerisches Recht** anzuwenden.